

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008

Artikel I

Das NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 3 und 5 entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.
2. Im § 15 Abs. 4 wird das Wort „**Berufungen**“ durch das Wort „**Beschwerden**“ ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der behördlichen Entscheidung“ ersetzt.
4. Im § 18 Abs. 11 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 1 zweiter und dritter Satz entfallen.
6. Im § 21 Abs. 2 wird das Wort „Vertragstaates“ durch das Wort „Vertragsstaates“ ersetzt.
7. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bescheide“ die Wortfolge „**und Erkenntnisse**“ eingefügt.
8. Im § 23 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Im § 24 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „**Vertragstaates**“ durch das Wort „**Vertragsstaates**“ ersetzt.

10. Im § 28 Abs. 1 Z. 24 wird nach dem Wort „Bescheiden“ die Wortfolge „und Erkenntnissen“ eingefügt.

11. Im § 30 erhält die (bisherige) Ziffer 41 die Bezeichnung Z. 43.

12. § 30 Z. 41 (neu) und Z. 42 lauten:

„41. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (ABl.Nr. L 132 vom 19.5.2011, S. 1);

42. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9);“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.